



Antwort zur Anfrage Nr. 0112/2016 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend  
**Gartenfeldplatz: Platznutzung (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**In Punkt 2 der Antwort auf die oben genannte Anfrage werden Zahlen hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen genannt. Gibt es eine interne Festlegung der Mainzer Verwaltung, dass der Rahmen von 18 Veranstaltungen pro Kalenderjahr nicht ausgeschöpft werden soll? Falls ja: Welche Anzahl an Veranstaltungsgenehmigungen möchte die Verwaltung maximal pro Jahr für den Gartenfeldplatz aussprechen? Wie werden mehrtägige Veranstaltungen wie das Gartenfeldplatzfest bei der Genehmigungsvergabe hinsichtlich der für Rheinland-Pfalz gültigen Hinweise zur Beurteilung von Freizeitlärm bewertet: Als eine Veranstaltung oder als zwei Veranstaltungen?**

Es gibt keine interne Festlegung der Verwaltung, dass der in der Freizeitlärmrichtlinie angegebene Rahmen von 18 Veranstaltungen an einem Veranstaltungsort pro Kalenderjahr nicht ausgeschöpft werden soll.

In der Freizeitlärmrichtlinie ist ein 24-Stunden-Zeitraum als Tag festgehalten. Wenn das Fest, wie im letzten Jahr samstags von 12 bis 22 Uhr und sonntags von 10 bis 20 Uhr stattfindet, wären dies zwei Veranstaltungstage.

**An wie vielen Kalendertagen in 2014 bzw. 2015 wurden der Verwaltung bekannt gewordene Veranstaltungen auf dem Gartenfeldplatz durchgeführt – unabhängig von der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit?**

Im Jahr 2014 wurden vom Umweltamt zwei Veranstaltungen genehmigt: am 23.03.2014 bei N`Eis und das zweitägige Stadteilstfest am 02. und 03.08.2014. Nicht genehmigungsbedürftige Veranstaltungen im Jahr 2014 sind nicht bekannt.

Im Jahr 2015 wurden vier Veranstaltungen genehmigt. Für eine Veranstaltung war keine Genehmigung erforderlich.

**Im Hinblick auf Punkt 5 der Antwort stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien und auf Basis welcher genauen rechtlichen Grundlagen das Grün- und Umweltamt bei einer Veranstaltung mit Lautsprecherverstärkung zu dem Ergebnis kommen kann, dass keine Ausnahmegenehmigung notwendig sei?**

Bei der angesprochenen Veranstaltung handelt es sich um den „Fruchtalarm“ vom 02.-05.09.2015. Veranstalter war die Evangelische Christuskirche Mainz. In der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr sollten ca. 25 Kinder 2-3 Lieder mit Gitarrenbegleitung ohne Verstärkeranlage singen. Lediglich die Bühnenmoderation sollte über eine Verstärkeranlage erfolgen. Das Bühnenprogramm sollte 30-45 Minuten in Anspruch nehmen. Es war nicht davon auszugehen, dass die in den Hinweisen zur Beurteilung von Freizeitlärm des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten festgelegten Höchstwerte für Geräusch-Immissionen überschritten werden. Daher wurde keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

**In Punkt 6 wurde auf die Fallzahlenlöschungen aus datenschutzrechtlichen Gründen hingewiesen. Welche Datenschutzrechtlichen Vorschriften machen eine Löschung anonymisierter Fallzahlen über Ordnungsverstöße in kommunalen Statistiken erforderlich?**

Die Erfassung von Beschwerden erfolgt in gleicher Form wie bei Einzelaufträgen mit personenbezogenen Daten. Diese werden in regelmäßigen Abständen gelöscht, da sie nur so lange vorgehalten werden dürfen, wie es zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Eine Eingrenzung lediglich auf Datensätze mit personenbezogenen Daten ist derzeit noch nicht möglich, so dass alle Datensätze in einem gewissen Zeitraum gelöscht werden. Da die statistische Auswertung auf Basis der erfassten Vorgänge erfolgt, stehen diese Daten nach der Löschung zu Auswertungszwecken nicht mehr zur Verfügung.

**Hat sich bis Jahresende 2015 gegenüber der Anzahl von 16 Beschwerden für den Gartenfeldplatz beim Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst (Punkt 6) noch etwas verändert? Werden bei der Berechnung der Anzahl von Beschwerden für den Gartenfeldplatz auch die Stirnseiten des Platzes mit berücksichtigt? Wie hoch waren die Beschwerden für den Gartenfeldplatz jeweils in den vergangenen fünf Jahren?**

Die Zahl der Beschwerden hat sich bis zum Jahresende 2015 nicht mehr verändert.

Die Erfassung erfolgt nach dem Ort der Störung, also vorliegend dem "Tatort" Gartenfeldplatz. In aller Regel wird der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin in einem freien Textfeld erfasst. Dieses Textfeld kann jedoch nicht ausgewertet werden.

In den Jahren 2012 bis 2015 wurde folgende Anzahl von Beschwerden registriert.

2012	11
2013	17
2014	18
2015	16

**Anwohner des Gartenfeldplatzes berichten, dass sie sich mehrfach telefonisch beim Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst gemeldet hätten, ihre Beschwerden aber nicht aufgenommen wurden und deshalb auch niemand vorbei gekommen sei. Werden telefonische Beschwerden, die nicht bearbeitet werden, bei der Ermittlung der Anzahl von Beschwerden berücksichtigt?**

Ja

**Sind in den 16 Beschwerden für den Gartenfeldplatz auch Beschwerden über genehmigte Veranstaltungen enthalten? Falls ja, wie viele?**

Nein

**Müssen bei Festen in der Größenordnung des Gartenfeldplatzes von den Veranstaltern Sanitäter bereitgestellt werden?**

Nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr – Bevölkerungsschutz können die Behörden unter den Voraussetzungen des § 33 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **LBKG** - vom 2. November 1981) die Bereitstellung einer Sanitätswache fordern. Dies war nach Art, Umfang und Charakter der Veranstaltung auf dem Gartenfeldplatz bisher nicht erforderlich.

**Sieht die Verwaltung das Erscheinungsbild des Gartenfeldplatzes nicht gefährdet durch das an vielen Stellen beobachtete Aufhängen von blauen Müllsäcken? Welche Alternative schlägt die Verwaltung angesichts der personell nicht für möglich erachteten Erhöhung der Leerungsfrequenz der öffentlichen Mülleimer vor?**

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung die Bereitschaft des anliegenden Eisladens, die die durch den Verkauf und Verzehr der eigenen Produkte entstehenden Abfälle durch das Aufhängen von Mülltüten einer geordneten Entsorgung zuführen. Das zuständige Fachamt wird prüfen, ob es für die Mülltüten eine ansprechendere Aufhängung gibt. Zumindest wird jedoch beim Kauf der Mülltüten auf eine unauffälligere Farbe geachtet.

**Bezüglich Punkt 12 der Antwort stellt sich noch die Frage, ob die hier geschilderten Erfahrungen der Stadt bezüglich der Einzäunung von Kinderspielplätzen speziell für den Gartenfeldplatz eine klarere Trennung der spielenden Kinder und deren Eltern von anderen Nutzergruppen des Platzes erwarten ließen?**

Durch Einzäunungen / Zonierung von Flächen und Bereichen lassen sich grundsätzlich unterschiedliche Nutzergruppen voneinander trennen. Im speziellen Fall Gartenfeldplatz ist dies aus den bereits vorgebrachten Gründen und im Sinne einer offenen, transparenten Aneignung / Gesellschaft nicht gewünscht.

**In Punkt 13 der Antwort ist die Verwaltung noch nicht auf die Frage eingegangen, ob es Anzeichen dafür gibt, dass die Vegetation des Gartenfeldplatzes stellenweise unter dem Urin von Platznutzern leidet? Kann die Verwaltung diesen Sachverhalt bestätigen?**

Der Gartenfeldplatz hat sich in den letzten Jahren zu einem hochfrequentierten innerstädtischen Stadtplatz entwickelt. Dadurch sind natürlich auch Belastungen für Vegetation, Möblierung und Flächenbeläge unvermeidbar. Diese Schäden jedoch einem bestimmten Nutzerverhalten zuzuordnen ist der Verwaltung nicht möglich.

**Wie viele Verstöße gegen das Park- und Halteverbot durch Lastkraftwagen sind der Verwaltung am Gartenfeldplatz und an den Stirnseiten im zweiten Halbjahr 2015 bekannt geworden. Wie viele waren es zum Vergleich im ersten Halbjahr 2015 bzw. in 2014?**

Am Gartenfeldplatz und an den Stirnseiten wurde folgende Anzahl an Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt:

01.01.14 bis 30.06.14 179 PKW und 2 LKW

01.07.14 bis 31.12.14 217 PKW, 1 Kraftrad, 1 Kleinkraftrad und 4 LKW

01.01.15 bis 30.06.15 316 PKW und 3 LKW

01.07.15 bis 31.12.15 196 PKW, 2 Anhänger und keine LKW

Mainz, 07.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete